

Abkommen

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Regierung der Französischen Republik

über die

grenzüberschreitende Berufsausbildung

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Französischen Republik,
im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

in dem Wunsch, die grenzüberschreitende Berufsausbildung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zu fördern, die sich in den Rahmen der Ziele des Vertrags vom 22. Januar 2019 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die französische-deutsche Zusammenarbeit und Integration einfügt,

in dem Bestreben, zu diesem Ziel einen abgesicherten Rahmen zu schaffen, der auf einer erneuerten Zusammenarbeit nach dauerhaften Modalitäten im Hinblick auf die Kompetenz der Akteure beruht,

in Anerkennung des Beitrags der Rahmenvereinbarung über die grenzüberschreitende Berufsausbildung am Oberrhein vom 12. September 2013 sowie der Rahmenvereinbarung für die Kooperation in der grenzüberschreitenden beruflichen Aus- und Weiterbildung Saarland – Lothringen vom 20. Juni 2014,

in Würdigung des am 31. Mai 2021 gefassten Beschlusses des Ausschusses für grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur grenzüberschreitenden Ausbildung,

in dem Bestreben, im Rahmen der Empfehlungen des Rates vom 15. März 2018 zu einem Europäischen Rahmen für eine qualitativ hochwertige und effektive Berufsausbildung zu handeln,

von dem Wunsch geleitet, den territorialen Zusammenhalt und die Zugänglichkeit zu erleichtern, die Kooperation mit allen Akteuren in den Bereichen der Beschäftigung und der Ausbildung sowie mit den zuständigen Stellen zu stärken,

in Anbetracht der Tatsache, dass eine Intensivierung des Austauschs und der Nutzung der Erfahrungen im Bereich der Berufsausbildung, um den Weg der Jugendlichen und Erwachsenen unter beispielhaften Bedingungen für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu begleiten, letztlich die Qualität der Partnerschaften und des wirtschaftlichen Austausches verbessert,

in dem Wunsch, den Herausforderungen der Ausbildung und der beruflichen Eingliederung, insbesondere von Jugendlichen, gerecht zu werden, und in Anerkennung der Tatsache, dass die grenzüberschreitende Berufsausbildung dazu beiträgt,

in Übereinstimmung über die Notwendigkeit, diese besondere Form der Ausbildung weiterzuentwickeln, die Teil des europäischen Projekts ist, den Erwerb einer Doppelkultur ermöglicht und die beruflichen Möglichkeiten stärkt, –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand des Abkommens ist es, die Durchführungsbestimmungen für die grenzüberschreitende Berufsausbildung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik festzulegen. Dafür sichert es den rechtlichen Rahmen bei den verschiedenen Konstellationen einer grenzüberschreitenden Berufsausbildung.

- (2) Der räumliche Anwendungsbereich wird wie folgt bestimmt:
 1. In der Französischen Republik gelten die Bestimmungen dieses Abkommens für die Gebiete des französischen Mutterlandes.

 2. In der Bundesrepublik Deutschland gelten die Bestimmungen dieses Abkommens für die Gebiete der Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland.

- (3) Der sachliche Anwendungsbereich wird wie folgt bestimmt:
 1. In der Französischen Republik gilt dieses Abkommen für die grenzüberschreitende Ausbildung gemäß Teil 6 Buch II Titel III Kapitel V des Arbeitsgesetzbuches (*Code du travail*) in der Fassung vom 24. Dezember 2022, zuletzt geändert durch die Verordnung (*ordonnance*) vom 22. Dezember

2022 zur grenzüberschreitenden Ausbildung, die es Auszubildenden ermöglicht, einen Teil ihrer praktischen oder theoretischen Ausbildung in einem Grenzland zu absolvieren. Für die grenzüberschreitende Berufsausbildung in der Französischen Republik kommen berufliche Zertifizierungen in Frage, die mit einem Diplom oder einem berufsqualifizierenden Titel abgeschlossen werden, der in das von *France Compétences* erstellte nationale Verzeichnis der beruflichen Zertifizierungen eingetragen ist, und die auf dem Weg der Berufsausbildung vorbereitet werden können.

2. In der Bundesrepublik Deutschland kommen für die grenzüberschreitende Berufsausbildung alle Berufsabschlüsse in Frage, die durch eine Berufsausbildung erworben werden können, bei der ein Berufsausbildungsvertrag zwischen Ausbildungsbetrieb und Auszubildenden geschlossen wird und die in dem vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) herausgegebenen Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe aufgeführt sind.

Artikel 2

Abschluss, Eintragung und Hinterlegung des Ausbildungsvertrags

- (1) Bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz in der Französischen Republik gilt Folgendes:

1. Der Ausbildungsvertrag wird wie folgt abgeschlossen:

- a) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber schließt mit den Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag.

- b) Gegenstand dieses Ausbildungsvertrags ist die Ausbildung der Auszubildenden im Hinblick auf den Erwerb eines Berufsabschlusses in der Bundesrepublik Deutschland, der in den Geltungsbereich nach Artikel 1 fällt, und die Vorbereitung auf die entsprechende Abschlussprüfung nach § 45 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174, 1176) geändert worden ist.

- c) Die Dauer des Ausbildungsvertrags richtet sich nach der deutschen Ausbildungsordnung.

- d) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber
 - meldet die Auszubildenden bei der Berufsschule an,

 - stellt die Auszubildenden für den Besuch der Berufsschule und gegebenenfalls der überbetrieblichen Ausbildung frei,

 - meldet die Auszubildenden zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen an und stellt sie für diese Prüfungen frei,

- überträgt den Auszubildenden Aufgaben, die den Ausbildungszielen und der deutschen Ausbildungsordnung entsprechen,

 - setzt die geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften um, insbesondere in Bezug auf die Vergütung sowie den Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit.
- e) Die Ausbildungsverträge werden nach den standardisierten zweisprachigen Mustern erstellt, die von den zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt werden.

2. Zur Eintragung und Hinterlegung des Ausbildungsvertrags gilt Folgendes:

- a) Der Ausbildungsvertrag wird von dem Ausbildungsbetrieb an die zuständigen Stellen der Vertragsparteien nach den von diesen festgelegten Modalitäten übermittelt. Diese Stellen prüfen die Konformität des Ausbildungsvertrags, bevor sie ihn in der Bundesrepublik Deutschland in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eintragen und in der Französischen Republik bei dem für die Berufsbildung zuständigen Ministerium hinterlegen.

- b) Die deutsche Eintragungsbescheinigung und die französische Hinterlegungsbescheinigung werden den betroffenen Ausbildungsakteuren nach den Modalitäten der Vertragsparteien mitgeteilt.

3. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber wird bei diesen Schritten durch die für sie oder ihn zuständigen Stellen beraten und unterstützt.

(2) Bei einem Ausbildungsbetrieb mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland gilt Folgendes:

1. Der Ausbildungsvertrag wird wie folgt abgeschlossen:

- a) Der Ausbildungsbetrieb schließt mit den Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag.
- b) Gegenstand dieses Ausbildungsvertrags ist die Ausbildung der Auszubildenden im Hinblick auf den Erwerb einer beruflichen Zertifizierung in der Französischen Republik, die in den Geltungsbereich nach Artikel 1 fällt, und die Vorbereitung auf die entsprechende Abschlussprüfung nach der französischen Ausbildungsordnung.
- c) Die Dauer des Ausbildungsvertrags richtet sich nach der Dauer der in der Französischen Republik absolvierten Ausbildung.
- d) Eine Teilzeitberufsausbildung ist nach Maßgabe von § 7a des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174, 1176) geändert worden ist, oder § 27b der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des

Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009, 2013) geändert worden ist, möglich.

e) Der Ausbildungsbetrieb

- übernimmt die Anmeldung der Auszubildenden bei einem französischen Ausbildungszentrum, welches die theoretische Ausbildung vermittelt,

- verpflichtet sich, die Auszubildenden an der vom Ausbildungszentrum vermittelten Ausbildung teilnehmen zu lassen,

- sorgt für die Anmeldung der Auszubildenden zu den Prüfungen und stellt sie für die Prüfungen frei,

- gewährleistet die praktische Ausbildung der Auszubildenden im Ausbildungsbetrieb und überträgt ihnen Aufgaben oder Arbeitsplätze, die es ihnen ermöglichen, Arbeitsvorgänge oder Arbeiten nach den im Ausbildungsvertrag vorgesehenen Modalitäten auszuführen,

- nimmt nach seinen Möglichkeiten an den vom Ausbildungszentrum organisierten Aktivitäten teil, um die von ihm vermittelte praktische Ausbildung mit dem Unterricht im Ausbildungszentrum zu koordinieren,

- empfängt die Auszubildenden des Ausbildungszentrums, die für die pädagogische Betreuung der Auszubildenden zuständig sind, und richtet im

Falle einer zertifizierenden Bewertung durch Prüfungen während der Ausbildung oder eine fortlaufende Bewertung mit den Ausbildenden des Ausbildungszentrums die in der französischen Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungssituationen ein,

- setzt die geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften um, insbesondere in Bezug auf die Vergütung sowie den Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit.

f) Die Ausbildungsverträge werden nach den standardisierten zweisprachigen Mustern erstellt, die von den zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt werden.

2. Die in der Französischen Republik vorgesehene Fortsetzung der theoretischen Berufsausbildung bei Beendigung des Ausbildungsvertrags gemäß Artikel L. 6222-18-2 des Arbeitsgesetzbuchs in der Fassung vom 23. August 2019, geändert durch die Verordnung (*ordonnance*) vom 21. August 2019, gilt unabhängig davon, ob die Auflösung auf Initiative des Auszubildenden, des Ausbildungsbetriebs oder unabhängig von deren Willen erfolgt.

3. Zur Eintragung und Hinterlegung des Ausbildungsvertrags gilt Folgendes:

a) Der Ausbildungsvertrag wird von dem Ausbildungsbetrieb an die zuständigen Stellen der Vertragsparteien nach den von diesen festgelegten Modalitäten übermittelt. Diese Stellen prüfen die Konformität des Ausbildungsvertrags, bevor sie ihn in der Bundesrepublik Deutschland in das

Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eintragen und in der Französischen Republik bei dem für die Ausbildung zuständigen Ministerium hinterlegen.

- b) Die deutsche Eintragungsbescheinigung und die französische Kostenübernahmebescheinigung werden den betroffenen Ausbildungsakteuren nach den Modalitäten der Vertragsparteien mitgeteilt. Die Kostenübernahmebescheinigung bescheinigt die Höhe der Finanzierung, die der *Opérateur de compétences* (OPCO) an das französische Ausbildungszentrum zahlt.

- 4. Der Ausbildungsbetrieb wird bei diesen Schritten durch die für ihn zuständigen Stellen beraten und unterstützt.

Artikel 3

Gegenstand des Ausbildungsvertrags und Bestandteile der Ausbildung

- (1) Gegenstand des in der Französischen Republik abgeschlossenen Ausbildungsvertrags, bei dem die praktische Ausbildung in der Französischen Republik und die theoretische Ausbildung und Abschlussprüfung in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, ist die Vorbereitung einer beruflichen Qualifikation in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Nummer 2.

- 1. Die Ausbildung gliedert sich in folgende Bestandteile:

- a) praktische Ausbildung bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber, die oder der in der Französischen Republik niedergelassen ist;
 - b) theoretische Ausbildung gemäß den deutschen Regelungen in einer deutschen beruflichen Schule und gegebenenfalls praktische, überbetriebliche Ausbildungsabschnitte in einem interprofessionellen Ausbildungszentrum;
 - c) Berufsabschlussprüfung vor der zuständigen Stelle nach § 45 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174, 1176) geändert worden ist, oder § 37 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009, 2013) geändert worden ist;
 - d) optional: Ablegung der Prüfung für eine ähnliche oder gleichwertige französische Zertifizierung, wenn die im nationalen Verzeichnis der beruflichen Zertifizierungen eingetragene Zertifizierung einen Zugangsweg für individuelle Bewerberinnen und Bewerber vorsieht, unter Beachtung der geltenden französischen Vorschriften und vorbehaltlich der Erfüllung der vom Zertifizierenden festgelegten Bedingungen für die Teilnahme an dieser Prüfung.
2. Die im Ausbildungsbetrieb in der Französischen Republik vermittelte praktische Ausbildung muss die Auszubildenden in die Lage versetzen, die Abschlussprüfung in der Bundesrepublik Deutschland zu bestehen. Sie erfolgt

nach einer deutschen Ausbildungsordnung. Eine gleichwertige oder gleichartige französische Zertifizierung und eine eventuelle Differenz gegenüber dem deutschen Ausbildungsberuf werden präzise ausgewiesen, wobei der Darstellung keine rechtsverbindliche Wirkung zukommt. Die Anerkennung der beruflichen Qualifikation bleibt den nach den gesetzlichen Regelungen zuständigen Anerkennungsstellen vorbehalten.

3. Anknüpfungspunkt für die Bedingungen, die die praktische Ausbildung gemäß den deutschen Ausbildungsregelungen erfüllen muss, ist die Eintragung des Ausbildungsvertrags in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse durch die zuständigen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber wird bei diesen Schritten durch die für sie oder ihn zuständigen Stellen beraten und unterstützt.

- (2) Gegenstand des in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Ausbildungsvertrags, bei dem die praktische Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland und die theoretische Ausbildung und Abschlussprüfung in der Französischen Republik erfolgen, ist die Vorbereitung einer französischen Zertifizierung im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Nummer 1.

1. Die Ausbildung gliedert sich in folgende Bestandteile:

- a) praktische Ausbildung in einem in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Ausbildungsbetrieb und hinsichtlich der Eignung nach den §§ 27 bis 33 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des

Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174, 1176) geändert worden ist, anerkannten Ausbildungsbetrieb;

- b) theoretische Ausbildung, die gemäß den französischen Regelungen in einem französischen Ausbildungszentrum erteilt wird;
 - c) Prüfung zum französischen Diplom oder französischen berufsqualifizierenden Titel nach den für die betreffende Zertifizierung in der Französischen Republik vorgesehenen Modalitäten;
 - d) optional: Externenprüfung nach § 45 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174, 1176) geändert worden ist, oder § 37 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009, 2013) geändert worden ist, vor einer deutschen zuständigen Stelle, wenn die dort genannten Bedingungen erfüllt sind; in der Regel wird der die Zulassung zur Prüfung rechtfertigende Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit glaubhaft gemacht, und es bedarf keines Nachweises einer Mindestzeit der Berufstätigkeit, wenn die vorstehend beschriebene Ausbildung durchlaufen, eine eventuelle Differenz zwischen der französischen Zertifizierung und dem deutschen Referenzberuf vermittelt sowie das französische Diplom oder der französische berufsqualifizierende Titel erlangt worden ist.
2. Im Vorfeld des Abschlusses des Ausbildungsvertrags wird eine Ausbildungsvereinbarung zwischen einem französischen Ausbildungszentrum und dem

Ausbildungsbetrieb geschlossen. Die unterzeichnete Ausbildungsvereinbarung wird dem Ausbildungsvertrag als Anhang beigefügt. Sie wird nach dem zweisprachigen Muster erstellt, das von dem für Berufsbildung zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellt wird.

3. Die im Ausbildungsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland vermittelte praktische Ausbildung muss die Auszubildenden in die Lage versetzen, die in der Französischen Republik vorbereitete berufliche Zertifizierung zu erlangen. Die Modalitäten der praktischen Ausbildung werden in der Ausbildungsvereinbarung zwischen dem französischen Ausbildungszentrum und dem Ausbildungsbetrieb festgelegt. Ein gleichwertiger oder gleichartiger deutscher Referenzberuf und eine eventuelle Differenz gegenüber der französischen beruflichen Zertifizierung werden präzise ausgewiesen, wobei der Darstellung keine rechtsverbindliche Wirkung zukommt. Die Anerkennung der beruflichen Qualifikation bleibt den nach den gesetzlichen Regelungen zuständigen Anerkennungsstellen vorbehalten.

Artikel 4

Finanzierung der grenzüberschreitenden Berufsausbildung

- (1) Die Finanzierung der grenzüberschreitenden Berufsausbildung erfolgt gemäß den in der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik für die Berufsausbildung geltenden Regelungen.

- (2) Ein Jahresbericht mit einer quantitativen und qualitativen Betrachtung der Umsetzung dieses Abkommens, wobei auch finanzielle Aspekte umfasst sind, wird von dem nach Artikel 9 vorgesehenen Begleitausschuss erstellt.

- (3) Frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens kann auf Antrag einer der Vertragsparteien eine Neuverhandlung dieses Artikels eingeleitet werden.

- (4) Im Falle einer Teilzeitberufsausbildung nach Artikel 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d werden die Finanzierungsmodalitäten für die theoretische Ausbildung in der Französischen Republik entsprechend angepasst.

Artikel 5

Soziale Absicherung

Die soziale Absicherung von Auszubildenden richtet sich nach den nationalen Bestimmungen zur Sozialversicherung des Mitgliedstaats, der aufgrund der Abkommen und Verordnungen über die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme für die soziale Sicherheit der betreffenden Person zuständig ist.

Artikel 6

Kontrollen

- (1) Bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern oder Ausbildungszentren mit Sitz in der Französischen Republik wird die Ausbildung wie folgt kontrolliert:

Falls erforderlich, bittet die Behörde, die für die Kontrolle der Durchführung des Ausbildungsvertrags bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber zuständig ist, die Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater der zuständigen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland um Unterstützung bei der Durchführung ihrer Kontrollen und sorgt für eine enge Zusammenarbeit im Hinblick auf eine effiziente Durchführung der Kontrollen. Gegebenenfalls können diese Kontrollen ihren Ursprung in einem Ersuchen der Behörden der anderen Vertragspartei haben.

- (2) Bei Ausbildungsbetrieben mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland wird die Ausbildung wie folgt kontrolliert:

1. Die Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater der deutschen zuständigen Stellen sind für die Aufsicht über die Ausbildung in den deutschen Ausbildungsbetrieben zuständig.
2. Die Kontrolle erfolgt anhand des französischen Zertifizierungsreferenzsystems, welches vorher übersetzt wird, oder gegebenenfalls deutscher gleichwertiger Ausbildungsordnungen.

3. Falls erforderlich, bitten die deutschen Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater der zuständigen Stellen ihre französischen Kolleginnen und Kollegen um Unterstützung bei der Durchführung dieser Kontrollen und sorgen für eine enge Zusammenarbeit im Hinblick auf eine effiziente Durchführung der Kontrollen. Gegebenenfalls können diese Kontrollen ihren Ursprung in einem Ersuchen der anderen Vertragspartei haben.

4. Für die Kontrollen der Ausbildungszeitregelungen und der Arbeitsschutzbestimmungen sind die deutschen zuständigen Stellen, die Gewerbeaufsichtsämter und die Berufsgenossenschaften zuständig.

Artikel 7

Regelung von Streitfällen im Zusammenhang mit der Berufsausbildung

Die an der grenzüberschreitenden Ausbildung teilnehmenden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe und Auszubildenden bemühen sich bei Streitfällen um eine gütliche Einigung. Zu diesem Zweck können sie die Mediations- und Schlichtungsverfahren der zuständigen Stellen und die Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater in Anspruch nehmen. Unabhängig davon steht der Rechtsweg allen Beteiligten offen.

Artikel 8

Förderung, Begleitmaßnahmen und Bewertung der Regelung

(1) Zur Förderung der grenzüberschreitenden Berufsausbildung gilt Folgendes:

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die grenzüberschreitende Berufsausbildung in Verbindung mit allen betroffenen Akteuren zu fördern.
2. Die Vertragsparteien bemühen sich, in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberatern der Kammern, den für die Zertifizierung zuständigen französischen Stellen, den Agenturen für Arbeit im Rahmen ihrer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Unterstützung von European Employment Services Transfrontalier (EURES-T), den Fachexpertinnen und Fachexperten für grenzüberschreitende Ausbildung sowie den grenzüberschreitenden Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberatern mit Vermittlungsauftrag den Auszubildenden und Ausbildungsbetrieben verstärkt Informationen über die grenzüberschreitende Berufsausbildung bereitzustellen sowie die Vermittlung von Ausbildungsplätzen auszubauen.
3. Die Vertragsparteien sorgen insbesondere für eine Informationsverbreitung durch geeignete Mittel an die möglicherweise interessierten Zielgruppen. Sie verpflichten sich, die Angebote für eine grenzüberschreitende Berufsausbildung über geeignete Kanäle zu verbreiten.

- (2) Je nach Bedarf bemühen sich die Vertragsparteien, den Auszubildenden einen verstärkten Sprachunterricht anzubieten.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, jeweils eine statistische Überwachung der grenzüberschreitenden Ausbildung in ihrem Gebiet einzurichten. In der Bundesrepublik Deutschland erfolgt dies durch die Fachexpertinnen und Fachexperten für grenzüberschreitende Ausbildung und die grenzüberschreitenden Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater.
- (4) Die Vertragsparteien bewerten die Umsetzung dieses Abkommens fünf Jahre nach dessen Inkrafttreten und danach mindestens alle fünf Jahre.
- (5) Die Vertragsparteien setzen sich dafür ein, dass die Berufsabschlüsse oder beruflichen Zertifizierungen des jeweiligen Nachbarlandes, die von diesem Abkommen erfasst werden, nach den jeweils geltenden Regelungen des Nachbarlandes anerkannt werden.

Artikel 9

Begleitausschuss

- (1) Die Vertragsparteien setzen im Rahmen dieses Abkommens einen Begleitausschuss ein, der sich zu gleichen Teilen aus Personen vertretend für die in der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik jeweils zuständi-

gen Ministerien zusammensetzt. Auf Antrag seiner Mitglieder kann der Begleitausschuss weitere Akteure der Berufsausbildung, insbesondere Vertreter der beteiligten deutschen Bundesländer sowie der bestehenden regionalen Gremien und Beratungsstrukturen als ausführende Partner, hinzuziehen.

(2) Der Begleitausschuss hat folgende Aufgaben:

1. in einem Jahresbericht die erhobenen Daten quantitativ und qualitativ zu bewerten, wobei auch finanzielle Aspekte umfasst sind,
2. sich über Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Abkommens auszutauschen und Verbesserungsmöglichkeiten vorzuschlagen.

(3) Das Sekretariat des Begleitausschusses wird jedes Jahr abwechselnd von den Vertragsparteien übernommen. Der Begleitausschuss tritt einmal jährlich unter dem gemeinsamen Vorsitz der Vertragsparteien zusammen.

(4) Der Begleitausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Regeln festlegt, nach denen er andere Akteure der Berufsausbildung hinzuzieht.

Artikel 10

Schlussklauseln

- (1) Die Vertragsparteien teilen einander mit, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Dieses Abkommen tritt an dem ersten Tag des ersten Monats nach dem Tag des Eingangs der letzten diesbezüglichen Mitteilung in Kraft.

- (2) Dieses Abkommen wird für eine Dauer von drei Jahren geschlossen und stillschweigend um jeweils drei weitere Jahre verlängert.

- (3) Die Vertragsparteien können auf diplomatischem Weg vereinbaren, den Anwendungsbereich dieses Abkommens auf andere als die in Artikel 1 Absatz 2 Nummer 2 genannten Bundesländer auszudehnen, wenn deren Beteiligung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist.

- (4) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen jederzeit schriftlich auf diplomatischem Weg kündigen.
 1. Diese Kündigung wird sechs Monate nach dem Tag des Eingangs der genannten Mitteilung wirksam. Eine solche Kündigung stellt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit den im Rahmen dieses Abkommens schon geschlossenen grenzüberschreitenden Ausbildungsverträgen nicht in Frage.

2. Der nach Artikel 9 eingerichtete Begleitausschuss bleibt im Amt, solange die Vertragsparteien es für notwendig erachten, um die mit der Kündigung zusammenhängenden Fragen zu regeln.

(5) Alle Streitigkeiten über die Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens werden durch Konsultationen oder Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien beigelegt.

Geschehen zu am in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung
der Französischen Republik